

7.

Der Zinsanspruch folgt aus Art. 27 Abs. 1 CMR.

8.

Anhaltspunkte für ein Mitverschulden der Versenderin, das sich die Klägerin zurechnen lassen müsste, bestehen nicht. Das qualifizierte Verschulden beruht vorliegend unter anderem darauf, dass eine bekannte Diebstahlsgefährdung vorlag, so dass ein unterlassener Hinweis auf besonders wertvolles Transportgut nicht in Betracht kommt.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Ziff. 19 ADSp; § 32 AÖSp

Anders, als möglicherweise nach Ziff. 19 ADSp, ist jedenfalls nach § 32 AÖSp ein Aufrechnungsverbot zu Gunsten des von dem Verwender beauftragten Frachtführers nicht begründet.

[Leitsätze des Einsenders]

AG Hannover, Beschl. v. 04.06.2020 – 410 C 1448/20

Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien ist nur noch über die Kosten des Verfahrens gem. § 91a ZPO im Beschlusswege nach billigem Ermessen vom Gericht zu entscheiden. Maßstab für die Ausübung des billigen Ermessens ist dabei in erster Linie, welche der Parteien nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ohne Berücksichtigung des erledigenden Ereignisses aller Voraussicht nach obsiegt hätte bzw. unterlegen gewesen wäre.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Klage schon vor dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 28.02.2020 in der Sache Az. 418 HKO 71/19, welches die Parteien als erledigendes Ereignis behandeln, unbegründet war und deshalb auch ohne das vorbezeichnete Ereignis voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte noch vor Erhebung der hiesigen Klage ihrerseits in vorgenanntem landgerichtlichen Verfahren u.a. eine negative Feststellungsklage erhoben hatte auf Feststellung des Nichtbestehens der hiesigen Frachtforderung i.H.v. 500 €, aus der Rechnung der Klägerin Nr. 135/12/2018. Dieser Feststellungsklage lag zugrunde eine erklärte Aufrechnung der Beklagten mit einem Schadensersatzanspruch gegen u.a. die hier streitgegenständliche Frachtforderung. Diese – noch vor der hiesigen Klageerhebung erfolgte – Aufrechnung war wirksam, da – wie inzwischen rechtskräftig durch das Landgericht Hamburg erkannt ist – der von der Beklagten zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch begründet war. Der Wirksamkeit der Aufrechnung stand das Aufrechnungsverbot aus § 32 der AÖSp, welche die Beklagte in ihre Speditionsverträge unstrittig einzubinden pflegt, nicht entgegen. Dabei kann dahinstehen, ob die AÖSp auch in das Vertragsverhältnis zur Klägerin einbezogen worden sind. Selbst wenn dies der Fall wäre, ergäbe sich aus § 32 AÖSp entgegen der Ansicht der Klägerin kein beiderseitiges Aufrechnungsverbot. Anders als der neutral

und weit gefasste Wortlaut der Ziff. 19 ADSp (»Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist«) spricht § 32 AÖSp ausdrücklich davon, dass (nur) »gegenüber Ansprüchen des Speditors« eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig ist. Das Verständnis zu Ziff. 19 ADSp ist demnach auf § 32 AÖSp nicht übertragbar. Bestand zulasten der Beklagten demnach kein Aufrechnungsverbot, führte ihre Aufrechnungserklärung zum frühzeitigen Erlöschen des streitgegenständlichen Frachtspruchs.

Es entspricht deshalb billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der klagenden Partei aufzuerlegen.

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Personenbeförderung

Art. 7 Abs. 1, 14 Abs. 2 FluggastrechteVO; § 280 Abs. 1 BGB

Das ausführende Luftverkehrsunternehmen muss einem Fluggast, dem ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 FluggastrechteVO zusteht, grundsätzlich auch die Kosten für die vorgerichtliche Geltendmachung des Anspruchs durch einen Rechtsanwalt ersetzen, wenn es die ihm gem. Art. 14 Abs. 2 FluggastrechteVO obliegende Informationspflicht verletzt hat (Bestätigung von BGH, Urt. v. 12.02.2019 – X ZR 24/18, NJW 2019, 1373).

BGH, Urt. v. 01.09.2020 – X ZR 97/19

ECLI:DE:BGH:2020:010920UXZR97.19.0

(Vorinstanzen: LG Düsseldorf, Entscheidung vom 14.10.2019 – 22 S 107/19; AG Düsseldorf, Entscheidung vom 22.03.2019 – 43 C 312/18)

[1] Der Kläger unternahm zusammen mit seiner Ehefrau und zwei Kindern eine Flugreise von Köln/Bonn nach Vradadero (Kuba) und zurück. Die Flüge, die beide von der Beklagten ausgeführt wurden, hatten eine Ankunftsverspätung von vier bzw. fünfundzwanzig Stunden.

[2] Der Kläger ließ die Beklagte durch vorgerichtliches Anwaltsschreiben wegen der Verspätung des Rückflugs auf Zahlung einer Ausgleichsleistung i.H.v. 2.400 € in Anspruch nehmen. Die Beklagte lehnte eine Zahlung ab. Der Kläger klagte daraufhin aus eigenem und abgetretenem Recht auf Zahlung des genannten Betrags zuzüglich vorgerichtlicher Anwaltskosten i.H.v. 334,75 € nebst Zinsen.

[3] Das Amtsgericht hat die Beklagte auf deren Anerkenntnis hin durch Teilurteil zur Zahlung des Hauptsachebetrags verurteilt. Die Klage auf Erstattung der Anwaltskosten hat es durch Schlussurteil abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Dagegen wendet sich der Kläger mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, der die Beklagte entgegentritt.